

# **Allgemeinverfügung**

## **des Landkreises Ammerland zum Schutz des Landkreises Ammerland vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche**

Der Landkreis Ammerland erlässt gemäß § 11 NPOG und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung zum

### **Schutz der Bevölkerung des Landkreises Ammerland vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche**

1. Das Betreten und Befahren der Deiche im gesamten Kreisgebiet Ammerland ist verboten.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
3. Das Betretungsverbot kann mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG sowie mit Bußgeldern durchgesetzt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zum 15.01.2024, 12:00 Uhr.
5. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

### **Begründung**

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Aufgrund der Hochwasserverhältnisse seit dem 24.12.2023 werden die Deiche im Ammerland stark beansprucht. Die Situation an allen Deichen im Gebiet des Landkreises Ammerland ist von einem hohen Wasserstand sowie einer starken Strömung geprägt. Daher sind die Deiche insbesondere in der Gemeinde Apen durch langsames Aufweichen in ihrer Schutzfunktion gefährdet. Die Deiche dienen dem Schutz vor Wasser und ihre Funktionsfähigkeit darf nicht durch unvorsichtiges Betreten zusätzlich gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund ist hier weitere Vorsorge zu treffen.

Ein Verbot des Betretens der Deiche ist daher unumgänglich, um ein weiteres Aufweichen und andere Beschädigungen durch unbefugtes und unvorsichtiges Betreten und Befahren zu verhindern und damit die Gefahr des Dammbrechens abzuwenden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 11 NPOG sofort ab Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Ammerland durch Bereitstellung im Internet auf [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 02.01.2024.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung ist in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren für Deiche dringend zu vermeiden. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts des derzeit stark steigenden Hochwassers Leben und Gesundheit der Ammerländer Bevölkerung ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle

geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Risikos eines Deichbruches so schnell wie möglich getroffen werden. Das private Interesse der Betroffenen, sich auf den Deichen aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Westerstede, den 02.01.2024

Karin Harms

Landrätin